

Stellungnahme

zum Verordnungsvorschlag der Europäischen
Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines
europäischen Einlagensicherungssystems

Kontakt:

Corinna Streiter

Referentin

Telefon: +49 30 1663-2540

E-Mail: corinna.streiter@bdb.de

Berlin, 22. Januar 2016

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems, 22. Januar 2016

Die EU-Kommission hat am 24. November 2015 ihren Vorschlag für eine Verordnung über eine europäische Einlagensicherung (European Deposit Insurance Scheme - EDIS) vorgelegt. Der Vorschlag sieht einen stufenweisen Aufbau der europäischen Einlagensicherung vor und soll bis 2024 vollständig umgesetzt sein.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) lehnt den vorgelegten Kommissionsvorschlag über ein EDIS aus den folgenden Gründen ab:

1. Better Regulation

Mit der Einführung einer Europäischen Bankenaufsicht (SSM) und einer Europäischen Abwicklungsbehörde (SRB) sind die elementaren Bedingungen für die Bankenunion geschaffen worden. Das SRB hat seine Arbeit erst jüngst zum 01. Januar 2016 aufgenommen. Die anstehende Umsetzung der regulatorischen Vorgaben ist sehr komplex und erfordert enormen Aufwand der Institute.

Zudem sind viele Mitgliedstaaten immer noch damit beschäftigt, die Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD) umzusetzen. Zusätzliche regulatorische Veränderungen, die die Einführung eines EDIS mit sich brächte, würde die Komplexität weiter erhöhen.

Unverzichtbar für die Diskussion eines EDIS ist deshalb zunächst die Durchführung eines umfassenden Impact Assessments durch die EU-Kommission. Eine im Verordnungsentwurf erwähnte Wirkungsanalyse ist jedoch nicht öffentlich zugänglich. Ob der Verordnungsentwurf insoweit ein solches Assessment berücksichtigt, kann daher nicht nachvollzogen werden. Das steht im eklatanten Widerspruch zu den Transparenzanforderungen und den „Better Regulation“-Prinzipien der EU-Kommission.

Des Weiteren hat keine umfassende Stakeholder-Konsultation stattgefunden.

2. Ein umfassender Einlagenschutz besteht bereits

Die in Deutschland seit Jahren etablierten nationalen Einlagensicherungssysteme führen neben der gesetzlichen Einlagensicherung zusätzliche freiwillige bzw. institutssichernde Systeme und bieten ihren Kunden somit einen Schutz ihrer Einlagen, der weit über dem gesetzlichen Schutzniveau liegt. Dieses fördert insbesondere das Vertrauen der Einleger in ihr Kreditinstitut.

Durch die Verlagerung der Finanzierung der Einlagensicherungssysteme und - zumindest faktisch - der Entscheidungskompetenz auf eine europäische Behörde wird den nationalen Gegebenheiten (wie dem unterschiedlichen Insolvenzrecht) keine Rechnung mehr getragen und auf das bei vielen nationalen Einlagensicherungssystemen langjährig aufgebaute Know-How verzichtet. Hinsichtlich der Erfüllung der Entschädigungsansprüche sollen die nationalen Einlagensicherungssysteme den Einlegern gegenüber weiterhin verpflichtet bleiben, sind aber zukünftig hinsichtlich ihrer Finanzierung von dem EDIS abhängig. Für nationale Einlagensicherungssysteme bleibt damit nur noch die Haftung, ohne dass sie die Entschädigungsansprüche eigenständig erfüllen können. Diese Diskrepanz kann dazu führen, das Vertrauen der Einleger in das nationale Einlagensicherungssystem zu erschüttern.

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems, 22. Januar 2016

Die DK lehnt daher auch die Beitragserhebung durch eine europäische Behörde ab, damit bestehende nationale Unterschiede weiterhin Berücksichtigung finden können. Das Erreichen der EU-weit definierten Zielausstattung von 0,8% aller gedeckten Einlagen je Land bzw. je System würde dadurch nicht gefährdet.

Ebenso entsteht durch die Verlagerung der Verantwortung auf europäische Ebene eine Mehrbelastung für die Institute. Vor allem für kleinere Institute würde die Einschaltung einer neuen, zusätzlichen Behörde einen großen Mehraufwand verursachen. Das zeigt die Erfahrung mit der Bankenabgabe, bei der das Zusammenspiel von nationaler und europäischer Behörde faktisch zu einer Mehrbelastung gerade für kleinere Institute führt.

3. Level Playing Field

a) Ungleichbehandlung zwischen Eurozone und restlicher EU

EDIS ist - anders als die DGSD, die von allen EU-Mitgliedstaaten umzusetzen war - als dritte Säule der Bankenunion ausschließlich für die Eurozone maßgeblich. Dadurch entstünden bei Umsetzung des Regelungsvorschlages der EU-Kommission eklatante Unterschiede für die Kreditinstitute in Mitgliedstaaten und in Nicht-Mitgliedstaaten der Eurozone.

Eine Bankenunion erfordert keineswegs eine umfassende Vergemeinschaftung der Einlagensicherung auf europäischer Ebene, wie EDIS es vorsieht. Die in EDIS angelegte Trennung von Haftung und Verantwortung bewirkt im Gegenteil einen beträchtlichen Moral Hazard. Denn sämtliche Institute der Eurozone müssen bei Schadensfällen haften, obwohl die Verantwortung für die Ursachen der Schadensfälle weitgehend auf nationaler Ebene verbleibt. Das fördert das Eingehen von überhöhten Risiken und das Treffen inadäquater geschäftspolitischer Entscheidungen seitens der Kreditinstitute, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Entschädigungsfällen steigern. Ergebnis dieser zusätzlichen Schadensfälle ist eine Belastung aller Bankkunden in der Eurozone.

Mandat der DGS

EDIS sieht – als Konsequenz einer Vollharmonisierung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner - ein auf die reine Payout-Funktion und die Teilnahme an einem Bail-in reduziertes Mandat der Einlagensicherungssysteme vor. Das schließt die in der DGSD verankerten Möglichkeiten für die Einlagensicherungssysteme, unter bestimmten Voraussetzungen alternative bzw. präventive Maßnahmen bis hin zur Institutssicherung zu betreiben, faktisch aus. Denn den nationalen Einlagensicherungssystemen stehen für diese Maßnahmen zukünftig keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung, obwohl die alternativen Maßnahmen regelmäßig kostengünstiger sind als die Durchführung der Entschädigung nach Eintritt eines Entschädigungsfalles. Das wird der Bedeutung der nationalen Einlagensicherungssysteme nicht gerecht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Einlagensicherungssysteme durch alternative Maßnahmen auf mittelschonende Weise erfolgreich die Finanzmarktstabilität schützen und das Einlegervertrauen bewahren können (siehe hierzu auch Ziffer [8]).

Einlagensicherungssysteme außerhalb der Eurozone können dagegen weiterhin alternative Maßnahmen durchführen. Dadurch würden Einlagensicherungssysteme innerhalb der Eurozone massiv benachteiligt,

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems, 22. Januar 2016

da sie zusätzlich zum Target Level von 0.8 % der gedeckten Einlagen außerdem Beiträge für alternative Maßnahmen erheben müssten. Im Ergebnis würde das dazu führen, dass die daraus resultierende Doppelbelastung der Kreditinstitute nur der Schonung des Deposit Insurance Funds dient, diese sich aber weder für die Kreditinstitute noch für das nationale Einlagensicherungssystem positiv auswirkt.

Der faktische Wegfall alternativer Maßnahmen führt deshalb dazu, dass die Belastung für Kreditinstitute innerhalb der Eurozone insgesamt erheblich steigt.

Target Level

Der Verordnungsentwurf in seiner derzeitigen Ausgestaltung sieht ein für alle Einlagensicherungssysteme innerhalb der Eurozone maßgebliches Target Level von 0,8 % vor. Das ist innerhalb von EDIS konsequent, weil nur so die einheitliche Finanzierungsverantwortung innerhalb der Eurozone gewahrt werden kann. In der Konsequenz führt dies jedoch zu einer massiven Ungleichbehandlung aller Kreditinstitute innerhalb der Eurozone im Vergleich zu Kreditinstituten in der restlichen EU, die einem Level Playing Field entgegensteht. Denn Einlagensicherungssysteme außerhalb der Eurozone haben nach der DGSD weiterhin die Möglichkeit, von den in der DGSD vorgesehenen Reduzierungen auf 0,5 % beziehungsweise auf Null Gebrauch zu machen.

Payment Commitments

Die im Rahmen der DGSD eingeführten Finanzierungsinstrumente in Form von Payment Commitments sind in dem Verordnungsentwurf nicht vorgesehen. Dies führt im Ergebnis wiederum zu einer starken Ungleichbehandlung von Banken innerhalb und außerhalb der Eurozone.

b) Ungleichbehandlung innerhalb der Eurozone

EDIS führt zudem dazu, dass Kreditinstitute selbst innerhalb der Eurozone ungleich belastet werden, da das Schutzniveau in den Mitgliedstaaten teils erheblich voneinander abweicht. Kreditinstitute aller Eurozonenländer müssen dabei das höhere Schutzniveau in anderen Mitgliedstaaten mitfinanzieren.

Diese Ungleichbehandlung verschärft zudem die Problematik des Moral Hazards innerhalb der Eurozone wie oben beschrieben. Beispiele für unterschiedliche Schutzniveaus sind die Temporary High Balances und die Aufrechnungsmöglichkeiten nach nationalem Recht.

Temporary High Balances

Hochproblematisch sind die national unterschiedlichen Regelungen zu Temporary High Balances (THB). Dabei werden Einlagen in besonderen Fällen über den Mindestschutz von 100.000 Euro hinaus geschützt. Bei den THB bestehen bedeutsame Abweichungen hinsichtlich der Höhe der zusätzlich geschützten Einlagen, der Schutzdauer und der Umstände, wann ein solcher zusätzlicher Schutz greift.¹

¹ Höhe der gedeckten Einlagen: In Deutschland und Österreich erhöht sich die Deckungssumme bei THBs auf insgesamt 500.000 EUR. Die Niederlande schützen vorübergehend erhöhte Einlagen mit zusätzlich 500.000 EUR, also insgesamt 600.000 EUR. Finnland sieht sogar gar keine Obergrenze bei der Entschädigung von THBs vor; ebenso wie Frankreich bei physischen Schäden. Schutzdauer: Die Niederlande und Frankreich schützen vorübergehend erhöhte Einlagen nur für einen Zeitraum von

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems, 22. Januar 2016

Aufrechnungsregelungen

Zudem bestehen abweichende Regelungen zu möglichen Aufrechnungslagen. In Österreich können Forderungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Kunden bei der Feststellung des zu entschädigenden Betrages berücksichtigt werden. In Deutschland und Finnland ist das nicht der Fall.

Die so entstehenden unterschiedlichen nationalen Schutzniveaus verzerren den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt und führen zu einer ungleichen Inanspruchnahme des Deposit Insurance Funds und damit - indirekt - der Kreditinstitute in der Eurozone. Erforderlich ist deshalb zunächst eine noch weitergehende, erst mit vollständiger Umsetzung der DGSD ab 2024 sinnvolle Harmonisierung der Einlagensicherung.

c) Notwendige Schritte vor einer Vergemeinschaftung der Einlagensicherung

Vor einer Diskussion über die Vergemeinschaftung der Einlagensicherung sind die folgenden Schritte auf europäischer Ebene erforderlich:

Einheitliches, erfülltes Target Level und gemeinsame Definition des Target Levels

Vor einer gemeinsamen europäischen Einlagensicherung muss die Höhe des Target Levels der nationalen Fonds einheitlich definiert sein. Die DGSD gibt zwar grundsätzlich ein bis 2024 zu erreichendes Target Level von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen vor. Eine Reduzierung auf 0,5 % (Frankreich und Niederlande streben dies an) ist nach der DGSD jedoch möglich. In Ländern, in denen Mittel in Form eines Pflichtbeitragssystems erhoben werden und im Bedarfsfall dem Einlagensicherungssystem zur Verfügung stehen (Bsp. "Bankenabgabe" im Vereinigten Königreich), kann die Zielausstattung sogar auf Null gesetzt werden. Mit der Einführung eines EDIS sind derartige Abweichungen innerhalb und außerhalb der Eurozone jedoch nicht mehr vereinbar.

Die Fonds müssen auch entsprechend dem vorgegebenen Target Level befüllt sein, bevor eine europäische Einlagensicherung eingeführt werden kann. Denn die nationalen Einlagensicherungssysteme verfügen über sehr unterschiedliche finanzielle Mittel, die von einer Verschuldung bis zu einer bereits vollständig erreichten Zielausstattung im Fondsvermögen reichen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Lösung, solche Einlagensicherungssysteme von dem EDIS auszuschließen, die das Target Level noch nicht erreicht haben, ist nicht akzeptabel. Das führt dazu, dass nur solche Einlagensicherungssysteme an dem EDIS teilnehmen müssen, die gerade nicht darauf angewiesen sind. Demgegenüber sind gerade die defizitären Einlagensicherungssysteme von dem europäischen Einlagensicherungssystem, das sie eigentlich stützen soll, ausgeschlossen.

Harmonisierung der Rahmenbedingungen

Vor einer Vergemeinschaftung der Einlagensicherung sind schließlich auch die jeweiligen Rahmenbedingungen zu harmonisieren. Dies betrifft insbesondere das Insolvenzrecht, dessen Harmonisierung eine

drei Monaten, Deutschland und Finnland über einen Zeitraum von sechs Monaten und Österreich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Tatbestand: Finnland und die Niederlande gewähren eine Entschädigung nur, wenn die Entstehung der THB in der Veräußerung von zuvor bewohnten Wohneigentum begründet lag. Deutschland und Malta hingegen haben die in der DGSD aufgelisteten Kategorien voll in nationales Recht umgesetzt.

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems, 22. Januar 2016

zwingende Bedingung wäre, um eine einheitliche Behandlung der Einlagensicherungssysteme in Insolvenzverfahren sicherzustellen. Denn bislang sind wesentliche Aspekte, wie beispielsweise die Befugnisse von Insolvenzverwaltern, das Anfechtungsrecht oder die Verfahrensdauer, nicht harmonisiert. Das kann zu sehr abweichenden Quoten und Mittelrückflüssen führen.

Abbau der erheblichen Altrisiken bei den Kreditinstituten

Des Weiteren müssen die den Bankbilanzen immer noch innewohnenden Risiken weiter deutlich reduziert werden (De-Risking), bevor eine Querhaftung der DGSs in Europa implementiert wird. Die Vergemeinschaftung der Einlagensicherung würde zum jetzigen Zeitpunkt eine Vergemeinschaftung der Risiken aus der Staatsverschuldung darstellen, da nach den aktuellen Eigenkapitalvorschriften Staatsanleihen für Kreditinstitute weiterhin als risikolos gelten. Ohne einen Abbau der existierenden Altrisiken besteht die Gefahr der Schaffung eines Fehlanreizes, der in einer Vergemeinschaftung der Risiken münden würde.²

4. Keine Rechtsgrundlage für ein europäisches Einlagensicherungssystem

Für die Einführung einer vollständig vergemeinschafteten europäischen Einlagensicherung gibt es keine ausreichende Rechtsgrundlage. Die EU-Kommission stützt ihren Verordnungsvorschlag und die Einführung einer einheitlichen europäischen Einlagensicherung auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV). Dieser bietet jedoch aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft keine ausreichende rechtliche Basis für die Vergemeinschaftung der nationalen Systeme. Der Kommissionsvorschlag hat vielmehr erhebliche negative Auswirkungen auf die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes, da er eine Ungleichbehandlung von Kreditinstituten innerhalb der Eurozone und außerhalb dieser zur Folge hätte.

Hinsichtlich der Schaffung neuer bzw. der Veränderung bestehender Institutionen und der Übertragung vorhandener Finanzmittel nationaler Systeme auf ein EDIS ist nach Auffassung der DK eine Änderung des AEUV oder eine Maßnahme nach Artikel 352 AEUV erforderlich. Alternativ käme allenfalls der Abschluss eines Intergovernmental Agreements, wie es bereits im Rahmen des SRM zur Anwendung kommt, in Betracht.

5. Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip

Der in Artikel 5 Abs. 3 EU Vertrag verankerte Grundsatz der Subsidiarität steht der Errichtung von EDIS in der vorgeschlagenen Form entgegen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip darf die Europäische Gemeinschaft nur dann tätig werden, wenn die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen und wenn die politischen Ziele besser auf der Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Das ist nicht der Fall.

Die Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD) gewährleistet bereits jetzt bzw. nach vollständiger Umsetzung einen weitgehend harmonisierten Einlagenschutz durch die nationalen Einlagensicherungssysteme innerhalb der EU. Durch ihre Erfahrungen und ihre Kenntnisse des nationalen Finanzmarktes sind die nationalen Einlagensicherungssysteme zudem in der Lage, die Gefahren des Eintritts eines Entschädigungsfalles

² Aktuelle Statistiken, die diese Argumentation belegen, lassen sich im Statistical Data Warehouse auf der Homepage der Europäischen Zentralbank abrufen, das eine sehr spezifische Nachvollziehbarkeit der national unterschiedlichen NPL-Quoten liefert.

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems, 22. Januar 2016

einzuschätzen und schnell und angemessen zu reagieren. Insbesondere hinsichtlich solcher Kreditinstitute, die nicht durch den SSM beaufsichtigt werden, sind die nationalen Einlagensicherungssysteme am besten geeignet, die Risiken der ihnen angeschlossenen Kreditinstitute zu bewerten und den Eintritt eines Entschädigungsfalls zeitnah und korrekt einzuschätzen. Problematisch ist hierbei, dass die einheitliche Finanzierung der Einlagensicherungssysteme über das EDIS verhindert, dass nationale Einlagensicherungssysteme aufgrund der eigenen Risikobewertung Maßnahmen ergreifen können. So würde üblicherweise ein gesteigertes Risiko zu einer Erhöhung der Beiträge führen. Diese Möglichkeit bestünde für nationale Einlagensicherungssysteme hingegen nicht mehr. Das Auseinanderfallen von Risikoüberwachung und Beitragserhebung führt deshalb zu einer drastischen Schwächung der Einlagensicherung insgesamt.

Die Verlagerung der Einlagensicherung auf eine EU-Behörde birgt zudem die Gefahr einer weniger effizienten Einlegerentschädigung im Entschädigungsfall, da das Leistungsvermögen der nationalen Einlagensicherungssysteme in Bezug auf Know-How und Personal zurückgefahren werden müsste.

6. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Das Ersetzen der bewährten nationalen DGSs durch EDIS ist zudem nicht verhältnismäßig, da es andere, weniger einschneidende Maßnahmen gibt, die dem Ziel der EU-Kommission, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu erhöhen, gerecht werden.

Die EU-Kommission begründet die Notwendigkeit eines EDIS mit der unzureichenden Harmonisierung der Einlagensicherung. Logische Konsequenz dieses Ansatzes wäre es jedoch, die bestehenden Regelungen zunächst weiter auszubauen und zu harmonisieren, bevor die Einlagensicherung durch die Errichtung eines EDIS komplett auf die Ebene der Bankenunion angehoben wird.

Weiterhin befürchtet die Kommission, dass die finanziellen Mittel der nationalen DGSs unzureichend sein können und begründet so die Errichtung eines gemeinsamen Fonds für EDIS. Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Fonds für EDIS auf europäischem Level wird seitens der DK grundsätzlich in Frage gestellt. Mögliche Liquiditätsengpässe einzelner nationaler DGS könnten auch weit einfacher etwa über Kreditfazilitäten überwunden werden.

Eine noch weitergehende Harmonisierung ist erst mit vollständiger Umsetzung der DGSD ab 2024 sinnvoll und würde im Sinne der Verhältnismäßigkeit das mildere und besser geeignetere Mittel darstellen, um die von der EU-Kommission verfolgten Ziele zu erreichen.

7. Vollständige Umsetzung der DGSD und der BRRD

Die neue DGSD war bis zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Bisher haben jedoch lediglich 21 der 28 EU-Staaten die DGSD vollständig umgesetzt. Weitere zwei Mitgliedstaaten haben eine teilweise Umsetzung der DGSD notifiziert. Vorrangiges Ziel muss daher sein, dass die DGSD in den verbleibenden 5 Mitgliedstaaten ohne weitere Verzögerung in Gänze umgesetzt wird und die nationalen Einlagensiche-

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems, 22. Januar 2016

rungssysteme entsprechend der Richtlinie ausgestaltet und vollständig mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden.³ Der parallele Aufbau eines europäischen Systems wird die dazu erforderlichen Anstrengungen in vielen Mitgliedsländern zum Erliegen kommen lassen. Gleiches gilt für die BRRD. Die BRRD wurde bislang in 24 von 28 Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt.⁴ Auch hier muss auf jeden Fall zunächst eine vollständige Umsetzung in allen Mitgliedstaaten erfolgen.

Neben der reinen Umsetzung der Richtlinien müssen die neuen rechtlichen Vorgaben zunächst an praktischen Anwendungsfällen erprobt werden, um echte Erfahrungswerte zu gewinnen. Insbesondere wäre es hilfreich, wenn die Funktionsfähigkeit der Abwicklungsinstrumente im Bereich der BRRD an einem praktischen Bail-in-Fall erprobt wird. Weiterhin ist eine zwingende Voraussetzung, dass sowohl auf nationaler, aber auch auf europäischer und internationaler Ebene die Voraussetzungen dafür gesetzt werden, dass die Kreditinstitute ausreichend Bail-in-fähige Verbindlichkeiten vorhalten. In Deutschland sind hierzu bereits gesetzliche Regelungen durch den Gesetzgeber getroffen worden (u. a. die Einordnung von senior unsecured-Papieren). Vergleichbare Schritte müssen auch von anderen Mitgliedstaaten vollzogen werden.

8. Wettbewerbs- und Verbraucherschutzverlust

Die Einführung von EDIS und der Abzug der finanziellen Mittel von den nationalen Einlagensicherungssystemen hin zu EDIS nimmt den nationalen Systemen innerhalb der Eurozone die Möglichkeit und den Anreiz, präventive Maßnahmen durchzuführen.

Alternative Maßnahmen haben sich in der Vergangenheit als sehr effektiv erwiesen, insbesondere in Bezug auf den Erhalt der Finanzmarktstabilität und das Kundenvertrauen. Für die nationalen Einlagensicherungssysteme setzt EDIS jedoch den starken Fehlanreiz, gänzlich auf präventive Maßnahmen im Vorfeld einer Insolvenz eines Institutes zu verzichten, um dann später im Entschädigungsfall eine kostspielige Einlegerentschädigung mit Hilfe der EDIS-Mittel durchzuführen.

Des Weiteren sieht die DK ein Risiko darin, dass EDIS falsche Anreize auch für Institute setzt, eine riskantere Geschäftspolitik zu betreiben. Die Folge einer gemeinsamen Haftung ist eine Belastung für die Institute, die eine konservative Geschäftspolitik betreiben und Kunden mit hohen Einlagenbeständen haben. Die Einführung von EDIS würde eine Umschichtung der Einlagen auf mehrere Institute nach sich ziehen, da die Einleger ihr Vertrauen verlieren und bei Einlagen oberhalb von 100.000 Euro eine Umverteilung vornehmen. Bisher risikoarme Institute werden also zum einen durch Abzug von Kundeneinlagen, zum anderen durch die Kosten der Einlagensicherung für die riskanter agierenden Häuser belastet. Im Ergebnis führt EDIS zu einer „Infektion“ bisher stabiler Institute und Finanzplätze mit den Risiken, die andere Banken ohne eine vergemeinschaftete Absicherung nicht eingehen könnten.

9. Europäische Abwicklungsbehörde ist nicht geeignete Behörde

³ Die DK hat insoweit zur Kenntnis genommen, dass die EU-Kommission gegen 10 Mitgliedstaaten, die ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der Richtlinie bis dahin noch nicht nachgekommen waren, im Dezember 2015 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte.

⁴ Gegen sechs Mitgliedstaaten hatte die EU-Kommission im Oktober 2015 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und sie zu einer unverzüglichen Umsetzung der BRRD aufgefordert.

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems, 22. Januar 2016

Die DK sieht zudem die Europäische Abwicklungsbehörde nicht als den geeigneten Träger für eine europäische Einlagensicherung. Die Verwaltung von EDIS durch das SRB könnte zu deutlichen Interessenkonflikten führen, da das SRB dann über zwei verschiedene Säulen der Bankenunion, einschließlich der jeweiligen Fonds, verfügen können soll. Der Verordnungsentwurf bereitet insoweit die Grundlage dafür, mittelfristig die zweite und dritte Säule der Bankenunion zusammenzulegen. Damit droht eine Fehlallokation der für die Einlegerentschädigung angesparten Mittel, die das SRB perspektivisch für die Bankenabwicklung in ganz Europa einsetzen kann.